

# **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken (Tageseinrichtungskostenbeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung sowie des §§ 3, 13, 19 Absatz (5) Satz 5 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. März 2003 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung 20.05.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Oberharz am Brocken für die Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken Kostenbeiträge und Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Erhebung der Kostenbeiträge kann auf die Träger der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen übertragen werden. Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bei verspäteter Abholung der Kinder aus der Tageseinrichtung, die sich in Trägerschaft der Stadt Oberharz am Brocken befindet, entsteht ein Entgelt.

(2) Es werden Krippenplätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Kindergartenplätze für Kinder bis zum Schuleintritt und Hortplätze für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vorgehalten.

## **§ 2 Kostenbeitragsschuldner**

(1) Die gesetzlichen Vertreter (Eltern/ Sorgeberechtigte) der in den Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Kostenbeiträge und Entgelte verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Eltern/ Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(2) Entsprechend § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn dieses für die gesetzlichen Vertreter mit geringem Einkommen eine unbillige Härte darstellt. Dazu ist von den gesetzlichen Vertretern beim Jugendamt des Landkreises Harz ein Antrag zu stellen. Bis zur Bewilligung oder Nachbewilligung bleiben die gesetzlichen Vertreter die Kostenbeitragsschuldner.

(3) Für gesetzliche Vertreter (Eltern/ Sorgeberechtigte) mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, ausgenommen schulpflichtige Kinder, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages des ältesten Kindes.

### **§ 3 Kostenbeitragserhebung-, entstehung und –fälligkeit**

(1) Die Stadt Oberharz am Brocken erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 13 KiFöG LSA. Die Kostenbeiträge werden für die Zeit erhoben, in der das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet ist, unabhängig davon, ob das Kind durchgehend im Monat anwesend ist oder nicht (bei Urlaub, Krankheit, Kur, Schließzeit). Eine monatsweise Abmeldung des Einrichtungsplatzes ist nur in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichem Antrag möglich.

(2) Die Kostenbeiträge und die Verpflichtung zur Zahlung entstehen mit der vertraglich vereinbarten Betreuung (Betreuungsvertrag) des Kindes in den Tageseinrichtungen und entfallen mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(3) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Beiträge festgelegt werden und die den Kostenbeitragsschuldnern bekannt zu machen sind.

(4) Die festgesetzten Kostenbeiträge werden zum 1. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig. Sie können nach schriftlicher Genehmigung (Lastschriftmandat) der Kostenbeitragsschuldner durch die Stadt Oberharz am Brocken eingezogen werden.

(5) Bei Beginn bzw. Beendigung der Betreuung innerhalb eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

(6) Die Höhe der Kostenbeiträge und Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Beitragstarif, der Teil der Satzung ist. Auf die Möglichkeit, beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme der Kostenbeiträge zu beantragen, wird hingewiesen.

(7) Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(8) Eine Gebührenschuld von mehr als dem 2-fachen des zu entrichtenden Kostenbeitrages zieht eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses nach sich.

#### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

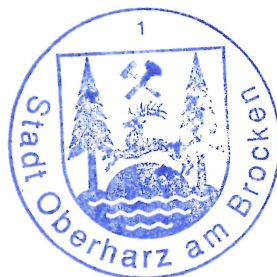
Stellen die Kostenbeiträge und Entgelte bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner dar, können diese gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kostenbeiträge und Entgelte nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2013 außer Kraft.

Oberharz am Brocken, OT Elbingerode (Harz), *28. Mai 2014*

  
Damsch  
Bürgermeister





Anlage  
**Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und  
Betreuung von Kindern mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet  
der Stadt Oberharz am Brocken ab dem 01.03.2014**

Kostenbeiträge gemäß § 13 Absatz 2 KiFöG LSA i. V. m. § 90 SGB VIII in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken haben.

Krippe 0- bis 3-Jährige

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| bis zu 10-Stunden-Betreuung täglich Krippe | 180,00 € pro Monat und Kind |
| bis zu 8-Stunden-Betreuung täglich Krippe  | 160,00 € pro Monat und Kind |
| bis zu 5-Stunden-Betreuung täglich Krippe  | 130,00 € pro Monat und Kind |

Kindergarten 3- bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| bis zu 10-Stunden-Betreuung täglich Kindergarten | 130,00 € pro Monat und Kind |
| bis zu 8-Stunden-Betreuung täglich Kindergarten  | 115,00 € pro Monat und Kind |
| bis zu 5-Stunden-Betreuung täglich Kindergarten  | 95,00 € pro Monat und Kind  |

Hort vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

|                 |                            |
|-----------------|----------------------------|
| Hortbetreuung   | 70,00 € pro Monat und Kind |
| Ferienbetreuung | 30,00 € pro Woche und Kind |

Für Mehrkindfamilien gilt die Ermäßigungsregelung des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.

Die Kostenbeiträge gelten für alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Oberharz am Brocken haben.

Oberharz am Brocken, *28. Mai 2014*

  
Damsch  
Bürgermeister

